

Die Ansicht P. Suarez' ist also kurz die folgende: Wird nur ein Kirchenbesuch vorgeschrieben, ohne daß ausdrücklich ein Beten in derselben verlangt wird, dann scheint man dem Kirchenbesuch zu genügen, auch ohne daß man gerade in die Kirche hineingeht; werden dagegen Gebete in der Kirche gefordert, dann ist es zweifelhafter, ob ein solcher, nur „moralischer“ Besuch, noch genüge; doch auch in diesem Falle hält P. Suarez diese Ansicht als probabel für den Fall, daß man seinerseits alles getan hat um hineinzukommen, ein Hindernis jedoch einen davon abgehalten hat. Dieser Ansicht pflichten viele andere, bedeutende Theologen bei, wie Theodor a Sp. S., Lavorius, Passerinus, heiliger Alfons von Liguori, Amort; andere fügen bei, es genüge, vor der Türe zu beten, wenn diese geschlossen sei (vgl. Beringer, Die Ablässe, I¹⁵, Nr. 113 ff.).

Unsere Frage löst sich nach dem Gesagten folgendermaßen:

1. Ist ein Kirchenbesuch vorgeschrieben, so soll man diesen, wenn kein Hindernis da ist, in der Kirche machen; so genügt es nicht z. B. an Portiunkula, die Sakristei oder ein anderes auf ähnliche Weise mit der Kirche verbundenes Gemach zu besuchen; die Frage, ob man das Allerheiligste, bezw. den Hochaltar sehen und alles verfolgen könne, was an diesem vor sich geht, ist in unserem Fall von keiner Bedeutung: es wird ja nur ein stilles Beten zu Gott oder zu einem Heiligen in der Kirche verlangt.

2. Kann ich nicht in die Kirche hinein, so darf ich den Besuch von einem solchen Orte aus machen, der noch in einem moralischen Zusammenhang mit der Kirche steht, z. B. vor der Kirchentür, wenn diese geschlossen, oder in der Menge von Gläubigen, die vor der Kirchtür stehen, weil sie nicht hineingehen können.

3. Wenn man bis zur Türöffnung der Sakristei gelangt ist, wird man wohl auch noch einen Schritt weiter kommen!

Pet. Al. Steinen S. J.

*II. (Wie verhält es sich bei einem einfachen Sterbekreuz: kann der Besitzer allein dessen Sterbeablaß gewinnen oder darf er es auch anderen zum selben Zwecke verleihen?) Früher unterschied man zwischen sachlichen und sachlich-persönlichen Ablässen; ein sachlicher Ablaß war ein solcher, der mit einem frommen Gegenstand verbunden war; ein sachlich-persönlicher war ein solcher, der nur vom Eigentümer eines solchen Gegenstandes gewonnen werden konnte; letztere waren die gewöhnlichen.

Dieser ganze Unterschied ist fallen gelassen worden. Es gilt jetzt die Regel: „Hat ein Gegenstand wie Kruzifix, Rosenkranz u. s. w. eine Ablaßweihe erhalten, so kann jeder Katholik durch die Erfüllung der vom Heiligen Vater festgesetzten Bedingungen die mit dem Gegenstand verbundenen Ablässe gewinnen.“ Und diese Ablaßweihe geht nur in zwei Fällen verloren: durch Verkauf und Zerstörung des Gegenstandes; also nicht durch Gebrauch, Verleihen, Vererben. Es ist das eine sehr wichtige Be-

stimmung des neuen Rechtes (can. 924, § 2), die ihre ausdrückliche Bestätigung durch eine von Benedikt XV. gutgeheizene Antwort der Sa. Poenitentiaria erhielt (A. A. S. XIII, 164).¹⁾

Unsere Frage und alle ähnlichen müssen nach diesen Festsetzungen beantwortet werden: Jedes Kreuz, das die Weihe des sogenannten Sterbeablasses erhielt, kann von jedem Sterbenden gebraucht werden, und zwar so oft man will. Ueber den kleinen Unterschied zwischen Totios-quoties-Sterbekreuz und einem Kreuze mit dem päpstlichen Ablasse vgl. diese Zeitschrift 1920, 468, und Beringer, l. c.

Pet. M. Steinen S. J.

*III. (Kann man die sogenannte große Verheizung des göttlichen Herzens Jesu gewinnen, wenn man die heilige Kommunion an neun aufeinanderfolgenden Sonntagen (monatsersten) anstatt an nem aufeinanderfolgenden ersten Freitagen empfängt?) Die Verheizung stützt sich auf eine Privatoffenbarung, die der heiligen Margareta M. Alacoque von Seite des Heilandes zuteil wurde. Ihr Inhalt ist, wie bekannt, die Gnade der Beharrlichkeit bis zum Tode. Der Heiland knüpfte die Erlangung dieses glückseligen Todes an den Empfang der heiligen Kommunion an neun monatsersten Freitagen. Kann nun die Kirche an die Stelle der Freitage die monatsersten Sonntage setzen? Ich wage es nicht zu bejahen, und bis jetzt hat die Kirche meines Wissens nie eine dahingehende bejahende Erklärung abgegeben. Das Eine kann man aber wohl sagen: Als Stellvertreterin des Heilandes ist die Kirche ausgerüstet mit aller Gewalt, die zum Heile und Troste der Gläubigen notwendig ist. Und als Stellvertreterin des Heilandes kann sie allen, denen die heilige Kommunion an den ersten Freitagen unmöglich ist, den Rat geben, den Heiland an den monatsersten Sonntagen zu empfangen. Alle Gläubigen aber, die diesem Rat folgen, dürfen der frohen Hoffnung sein, daß der Heiland ihren guten Willen und ihren Gehorsam seiner Kirche gegenüber reichlichst belohnen und auch sie der Gnade der endlichen Beharrlichkeit teilhaftig machen wird.

Mit der Gewalt, Ablässe zu verlegen, hängt die hier berührte Machtbefugnis übrigens in keiner Weise zusammen.

Pet. M. Steinen S. J.

IV. (Die letzte Bergpredigt Jesu?) Wenn schon in den übrigen Teilen des Evangeliums, so gilt erst recht vom Schluskapitel, daß die Evangelisten einander ergänzen, die späteren zu den früheren eine authentische Erklärung geben. Matthäus drängt die ganze Geschichte des Auferstandenen in 20 Verse zusammen, Markus und Lukas sind nur bei einzelnen Erscheinungen ausführlicher, Johannes aber setzt seine Methode fort, bestimmte ausgewählte Einzelbilder genauer zu zeichnen und die Synoptiker zu ergänzen, fast wie durch einen authentischen Kommentar.

¹⁾ Beringer, Die Ablässe, I^{te} 1921, S. 585, Nachtrag zu Nr. 210 u. s. w.; diese Zeitschrift 1920, S. 407 ff., 1921, S. 300 f.